

Cassiodors „zumindest“ (S. 361) für c. 46, da die Junktur *amissione privati* für diesen Autor typisch sei. Abschließend werden verschiedene Fehler der Ausgaben von Bluhme sowie Baviera (und König) aufgelistet. D. T.

Massimiliano BASSETTI, *Un codice e una lista. I codici di leggi e il loro uso in età carolingia. Note intorno al *Krutfische Codex* (Sankt Paul im Lavanttal, Stiftsbibliothek, 4/1) (Studi 24) Spoleto 2023, Fondazione Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo, X und 179 S., Abb., Tafeln, ISBN 978-88-6809-390-7, EUR 28.* – Das handliche Buch hat seinen Ursprung in einem vom Vf. sowie Stefan Esders und Wolfgang Haubrichs bearbeiteten mehrjährigen Projekt (2017–2022), das sich intensiv mit der St. Pauler Hs. und insbesondere mit der auf fol. 184r zu findenden Namensliste beschäftigt hat. In einer eigenen Studie rückt der Vf. nun die paläographischen und kodikologischen Besonderheiten dieser wichtigen frühma. Rechtshs. in den Blick. Damit folgt er einem gerade in den letzten Jahren feststellbaren Trend, frühma. Rechtshs. vermehrt als Einzelobjekte zu würdigen und intensiver auf ihre Spezifika hin zu untersuchen. In einem ersten Schritt zeichnet der Vf. minutiös die Forschungsgeschichte zu diesem Codex nach (S. 3–28) und geht dabei auch auf Aspekte wie z. B. die Miniaturen auf fol. 1v–2r oder die von Bernhard Bischoff vorgenommene Assoziierung mit der Hs. Vatikan, Bibl. Apostolica Vaticana, Barb. lat. 679, ein. Danach folgt die genaue Untersuchung der paläographischen und kodikologischen Merkmale des Codex, die mit der Beschreibung der „stratificazione“ (S. 28–31) beginnt. Wie die Abbildung auf S. 29 zeigt, besteht der Codex aus insgesamt vier Teilen, die sukzessive entstanden sind, wobei der Vf. insgesamt sechs Schreiber identifiziert. Die Abbildung weist leider einige Ungenauigkeiten auf, die man bei einer genaueren Durchsicht des Manuskripts hätte verhindern können. Die *Lex Ribuaria* wird beginnend mit fol. 6rb angegeben, dabei startet sie auf fol. 6vb. Die Klasse (B) wird beim ribuarischen Recht nicht genannt, obwohl sie bei den anderen *Leges* angegeben wird. Die „*Epitoma Egidii legis Romana Visigothorum*“ soll wohl eigentlich die *Epitome Aegidii legis Romanae Visigothorum* sein, die im Übrigen später (S. 115) als *Breviarium Alarici* bezeichnet wird (auf S. 97 findet sich dann eine korrekte Bezeichnung). Ein Kenner der Kapitularien wird über die „*Capitula legi addenda*“ von 818/19 stolpern, richtig wäre *Capitula legibus addenda*. Es ist zudem leicht irritierend, wenn diese Kapitel fol. 169va–180rb zugeordnet werden, die Schreiber C kopiert hat, da sich auf diesen Seiten auch noch die *Capitula per se scribenda* und das *Capitulare missorum* befinden (was auf S. 61f. auch korrekt dargelegt wird, dort übrigens auch richtig „*Capitula legibus addenda*“). Apropos Abbildungen: In der umfangreichen Appendix finden sich Tafeln (S. 101–123; vgl. dazu S. 28 Anm. 82), die die einzelnen Lagen der Hs. darstellen und u. a. auf Inhalt, Incipit und Explicit der jeweiligen Texte, Schreiber und optische Gestaltungsmerkmale eingehen. Diese Tafeln geben aufgrund ihrer schematischen Darstellungsweise einen guten Überblick über den Aufbau des Codex und sind daher sehr hilfreich. Allerdings sind auch sie nicht fehlerfrei, und es finden sich des Öfteren Transkriptionsfehler, wie man schnell durch eine stichprobenartige Überprüfung feststellen kann.